

I. Geltung

1. Es gelten grundsätzlich die vom Verband Deutscher Werkzeug- und Formenbauer e.V. (VdWF) empfohlenen und nachstehend in Bezug genommenen Muster-AGB für den Werkzeug- und Formenbau, Stand Juli 2003.
2. Ergänzend und im Zweifel vorrangig zu den einschlägigen VdWF-Bedingungen gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.
3. Die VdWF-Bedingungen können Sie auf unserer Website einsehen.

II. Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand und die Beförderung auf Gefahr des Auftraggebers, so dass die Gefahr des zufälligen Unterganges oder des zufälligen Verlustes des Versandgutes spätestens mit der Übergabe an den ersten Frachtführer auf den Besteller übergeht.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises Eigentum von AWM.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für AWM als Hersteller und gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht AWM das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu.

IV. Abnahme

1. Erfolgt eine förmliche Abnahme nicht, so gilt die Leistung als abgenommen, sobald der Besteller das Werkzeug nach Abmusterung zur Auslieferung an sich anfordert.
2. Wird eine förmliche Abnahme durchgeführt, so kann der Besteller die Abnahme bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigern.

V. Sicherheitsleistung

AWM ist berechtigt, vom Besteller Sicherheit in Höhe der Auftragssumme zu verlangen. Die Sicherheit ist durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft einer in der EU ansässigen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung zu erbringen.

Verlangt AWM die vorbezeichnete Sicherheit und erbringt der Besteller diese nicht fristgemäß, so ist AWM berechtigt, nach eigener Wahl die Leistung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung steht AWM Vergütung für die bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und Schadensersatz zu. Dieser beträgt 5 % der Nettoauftragssumme, soweit nicht der Besteller einen geringeren oder AWM einen höheren Schaden nachweist.

VI. Gewährleistung

AWM haftet für wesentliche Mängel im Rahmen der Gewährleistungsfrist von einem Jahr nach Abnahme. Im Rahmen der Nacherfüllung ist der Besteller verpflichtet, den Gegenstand auf Verlangen an AWM auszuhändigen. Der Besteller ist berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen, wenn eine AWM schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Für den Fall der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung hat der Besteller Wertersatz für das ursprüngliche Werk zu leisten.

Ist eine Ausbringung vereinbart, so darf AWM Wertersatz in Höhe des Prozentsatzes abrechnen, der der erreichten Ausbringung zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Nacherfüllung in Form der Neuherstellung im Verhältnis zur Sollausbringung entspricht. Kommt es im Rahmen der Nacherfüllungsmaßnahmen zu Sonderbemusterungen, so stellen die dafür anfallenden Kosten keinen Schaden dar.

VII. Schadensersatz

- a) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie des Körpers, der Gesundheit und des Lebens zwingend gehaftet wird.
- b) Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem von AWM hergestellten Werk selbst entstanden sind (Folgeschäden) sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch AWM hervorgerufen worden sind.
- c) Die Haftungshöhe ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert ergibt sich aus dem vereinbarten Preis für die Leistung zuzüglich Nachträgen.

VIII. Kündigung, Rücktritt

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder spricht er, soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, eine freie Kündigung aus, so wird AWM neben dem entstandenen tatsächlichen Aufwand entgangenen Gewinn in Höhe von 5 % der vereinbarten Nettovertragssumme abrechnen. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen niedrigeren, AWM bleibt nachgelassen, einen höheren entgangenen Gewinn nachzuweisen.

IX. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Erfurt. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).